

Bekanntmachung der Stadt Brakel

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Brakel wird in der Zeit vom **04. September bis 08. September 2017** während der Dienststunden, Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, in der Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, Zimmer 1, 33034 Brakel, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **04. September bis 08. September 2017**, spätestens am 08. September 2017 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Brakel, Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, Zimmer 1, 33034 Brakel, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 03. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 08. September 2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Brakel, Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, Zimmer 1, 33034 Brakel, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie

der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

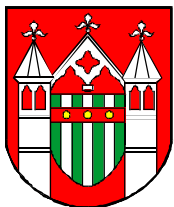
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

33034 Brakel, 11. August 2017

Stadt Brakel
Der Bürgermeister

Hermann Temme



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

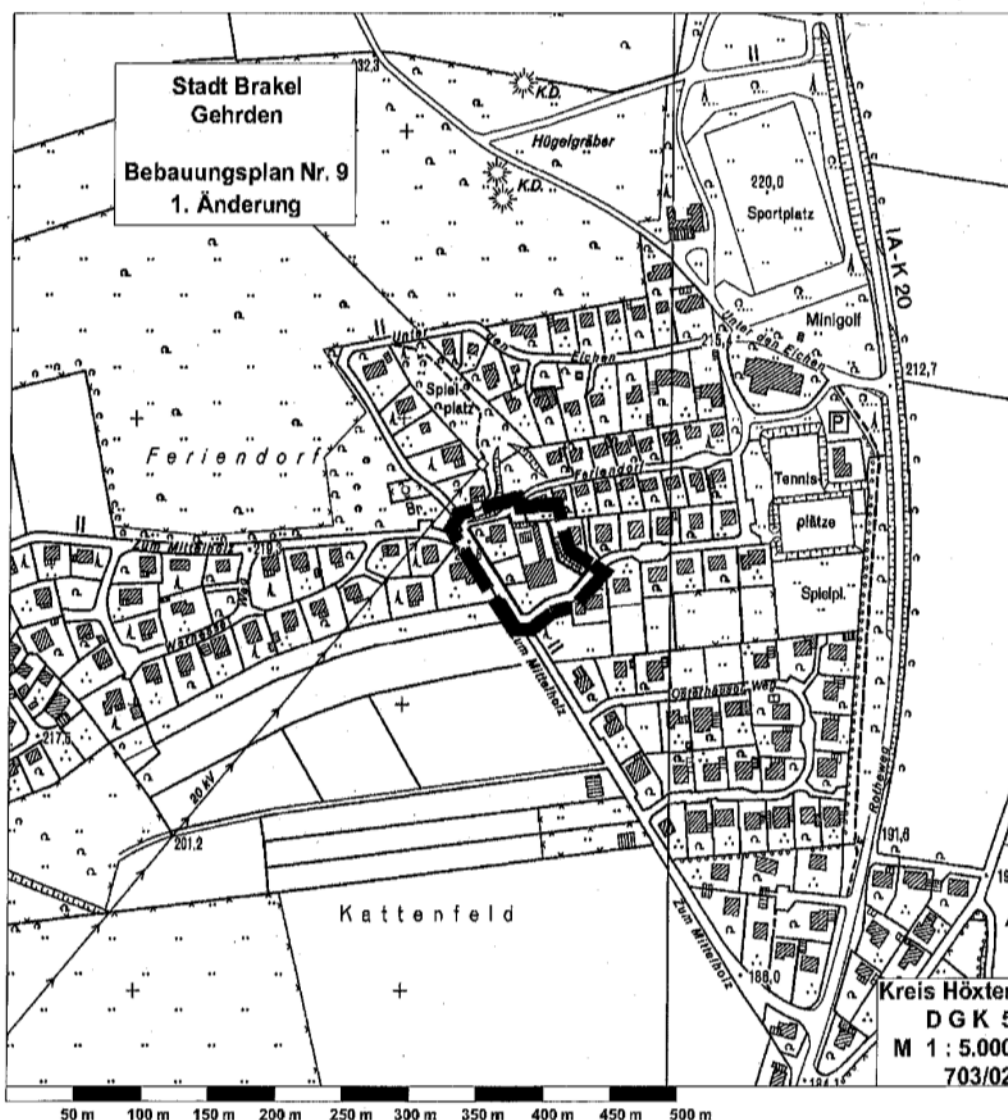
Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung „Im Kattenfeld“ im Stadtbezirk Brakel-Gehrden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brakel hat am 13.07.2017 den im Betreff genannten Bauleitplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im nordwestlichen Teil der Ortschaft Gehrden südlich der Straße „Feriendorf“ und östlich der Straße „Zum Mittelholz“ und umfasst die dortige ehemalige Gaststätte sowie das nordwestlich davon gelegene Wohnhaus.

Er ist Teil der **Gemarkung Gehrden** und umfasst in der **Flur 3** die Flurstücke 805, 806 und 807 (siehe nachstehende Skizze).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dieser Bebauungsplan nebst Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Brakel, Rathaus, Zimmer 35, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brakel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Brakel zum Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung „Im Kattenfeld“ im Stadtbezirk Brakel-Gehrden, Ort und Zeit der Beibehaltung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Brakel, den 02.08.2017

Hermann Temme, **Bürgermeister der Stadt Brakel**

Innogy-Klimaschutzpreis!

Der Klimaschutzpreis des Energiekonzerns innogy (ehem. RWE) und der Stadt Brakel wird wieder vergeben. Das Gesamtpreisgeld ist in Höhe von 1.000 € veranschlagt und wird in einem Ranking vergeben. Für den 1. Platz gibt es 500 €, den 2. Platz 300 € und den 3. Platz sind 200 € vorgesehen.

Die Bewerbungsfrist endet am 29. September 2017. Bewerbungen können ab sofort beim Klimamanager Hendrik Rottländer von der Stadt Brakel gerichtet werden. Er ist unter Tel. 052 72/ 360 247 oder E-Mail h.rottlaender@brakel.de zu erreichen.

Der innogy Klimaschutzpreis wird für Leistungen vergeben, die in besonderem Maße zum effizienten Einsatz von Energie und zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen in Brakel beitragen. Teilnehmen können Einzelpersonen, Vereine, Gruppen oder Schulklassen. „Die zu prämierende Leistungen müssen bis zur Bewerbungsfrist durchgeführt worden sein“, erklärt Hendrik Rottländer.

Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten sein, insbesondere bei energetischen Maßnahmen. Dazu zählen zum Beispiel der Einsatz von neuer oder kreativer Technologien in der Wärmeerzeugung, Energiesparttechnologien in der Beleuchtung und Wärmedämmmaßnahmen in der Gebäudetechnik. Aber auch Energieeffizienz bei Hausgeräten, bei spürbaren Umweltverbesserungen wie der Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche, Erhaltung oder Neuanlage von Grün- und Erholungszonen zählen ebenso dazu wie die Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen wie Lärm, Luftverunreinigungen, Gewässerverunreinigungen und Abwasserbelastungen.



Presseinfo
[Ort], [Datum]

Pressekontakt ergänzen
 (bitte nicht veröffentlichen)

Hitzewelle im Haus?

Sommerlicher Hitzeschutz in den eigenen vier Wänden

So schön ein richtig warmer Sommer ist – wenn die Wohnung erst einmal aufgeheizt ist und die Temperaturen auch nachts nicht auf ein erträgliches Niveau sinken, kann die Hitze erheblichen Stress für den Organismus bedeuten. Doch es gibt einfache und kostengünstige Maßnahmen, die Schutz vor der Hitze bieten. Grundsätzlich gilt: an sehr heißen Tagen nur in den kühleren Morgenstunden oder spät abends ausgiebig lüften, wenn ein frischer Wind weht. Und das Aufheizen der Räume über die Sonneneinstrahlung durchs Fenster verhindern Rollläden oder eine Verschattung. In manchen Fällen lohnt es sich auch, über eine fachgerechte Dämmung des Hauses nachzudenken.

Diese und weitere Tipps sowie Maßnahmenvorschläge zum effektiven Energie sparen und Kosten senken erhalten Ratsuchende bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale in Brakel. Energie-Experte Werner Tegeler berät zu allen Energiefragen. Die Beratung kostet 7,50 Euro pro 45 Minuten. Der nächste Beratungstermin findet am 06.09.2017 in der Verwaltungsnebenstelle am Markt 4 statt. Vereinbaren Sie unter Tel. 05272/360-247 oder h.rottlaender@brakel.de einen Termin bei Klimaschutzbeauftragten Herrn Hendrik Rottländer. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale.nrw/energieberatung. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestages

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Bürgermeister Hermann Temme führt die
nächste Bürgersprechstunde für
alle Brakeler Bürgerinnen und Bürger am

Donnerstag, 24. August 2017

von 16.30 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 20

durch. In dieser Zeit ist der Bürgermeister selbstverständlich auch
telefonisch erreichbar unter 0 52 72 / 360 220

Die Stadt Brakel informiert:



Fahrerbesprechung Bürgerbusverein

Die nächste Fahrerbesprechung des Bürgerbusvereins Brakel ist am Donnerstag, 23.08.2017. Die Versammlung beginnt um 19.00 Uhr im Gasthaus Tegetmeier, Hanekamp 14. Alle ehrenamtlichen Fahrer/innen und alle interessierten Bürger/innen sind zu der Fahrerbesprechung willkommen.

Weitere Informationen gibt es unter 05272-360 305 oder 05272-8287.